

Urkundenänderung von Stiftungen unter Aufsicht des Bezirks- oder Gemeinderates

I. Gesetzliche Grundlage und Zuständigkeit

Rechtsgrundlage für die Urkundenänderung von Stiftungen bilden die Art. 85, 86, 86a und 86b ZGB.

Hauptanwendungsfall sind sogenannte „unwesentliche Änderungen“ der Stiftungsurkunde (Art. 86b ZGB), wie insbesondere Änderungen von Name und Sitz der Stiftung. Sofern nur unwesentliche Bestimmungen geändert werden ist die Aufsichtsbehörde (Bezirks- oder Gemeinderat) für die Genehmigung der Urkundenänderung (Art. 86b ZGB) zuständig.

„Wesentliche“ Urkundenänderungen werden nur bei Vorliegen der im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen genehmigt. Für „wesentliche“ Urkundenänderungen, wie beispielsweise Änderungen der Organisation oder des Zwecks von Stiftungen ist gemäss Art. 85, 86 und 86a ZGB in Verbindung mit § 12 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) vom 11. Juli 2011 (BVSG; LS 833.1) die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) zuständig.

II. Vorprüfung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS)

Zwecks Vermeidung von unnötigen Kosten kann die geplante Änderung einer „wesentlichen“ Urkundenbestimmung bei der BVS zu einer Vorprüfung eingereicht werden. Es sind dafür die geplante Urkundenänderung mit Begründung sowie eine Kopie der aktuell gültigen Urkunde einzureichen. Vorausgesetzt wird jedoch, dass die Stiftung vorab die zuständige Aufsichtsbehörde (Bezirks- oder Gemeinderat) über die geplante Urkundenänderung informiert.

III. Unterlagen für definitive Anträge zur Urkundenänderung (von der Aufsichtsbehörde (Bezirks- oder Gemeinderat) einzureichen)

- Antrag der Aufsichtsbehörde** zur Urkundenänderung
- Stiftungsratsprotokoll** über den Beschluss zur Urkundenänderung
Das Protokoll (oder ein begleitendes Gesuchschreiben) muss eine zureichende sachliche Begründung der Änderungen enthalten.
- 5 neue Urkunden** nicht öffentlich beurkundet, jedoch gemäss aktueller Zeichnungsberechtigung vom Stiftungsrat je original unterzeichnet und datiert
- Kopie der aktuell gültigen Stiftungsurkunde (gemäss Handelsregisterauszug)
- Kopie der letzten Berichterstattung (falls für Urkundenänderung wesentlich)